



## **Satzung vom 23.05.2023**

### **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Erftstadt-Bliesheim e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Köln früher Amtsgericht Brühl eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Erftstadt.

Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Rhein-Erft e.V. (PSV Rhein-Erft) und durch den PSV Rhein-Erft Mitglied des Pferdesportverband Rheinland e.V. (PSV Rheinland) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§ 2. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

#### **§ 4. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich dem Ausreiten sowie Fahren;
2. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
3. die Bereitstellung und Unterhaltung eines Reitplatzes für die Nutzung durch die Mitglieder.
4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
6. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrspportes, als Kulturgut

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 5a. Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 5b Verpflichtung gegenüber anderen Personen**

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler/innen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer

Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand in Textform kündigt.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7. Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage in Textform beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10. Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der/die Vorsitzende,
  - der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - der/die Jugendwart/in,
  - bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Bei seinen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein

Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss in Textform widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am Tag nach der Absendung als zugegangen.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder gem. jeweils gültigem Paragraphen des EStG beschließen.

### **§ 11. Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei persönlicher Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit der persönlich erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an der Versammlung wird innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit der persönlichen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rhein-Erft e.V., - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erftstadt-Bliesheim, 23.05.2023